



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
20. Februar 2003

Siebenundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 86 c)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/57/531/Add.3)]

57/249. Kultur und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/187 vom 8. Dezember 1986, 46/158 vom 19. Dezember 1991, 51/179 vom 16. Dezember 1996, 52/197 vom 18. Dezember 1997, 53/184 vom 15. Dezember 1998 und 55/192 vom 20. Dezember 2000 über Kultur und Entwicklung,

erfreut über die positive internationale Reaktion auf die Ergebnisse der Arbeit der Weltkommission "Kultur und Entwicklung" und der von der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 30. März bis 2. April 1998 in Stockholm veranstalteten Zwischenstaatlichen Konferenz über Kulturpolitik für Entwicklung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/8 vom 21. November 2001, mit der sie das Jahr 2002 zum Jahr des Kulturerbes erklärte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/22 vom 4. November 1998 über das Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen und ihre Resolution 56/6 vom 9. November 2001 über die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen mit dem Aktionsprogramm sowie den Zielen, Grundsätzen und Mitwirkenden, sowie anerkennend, dass die Vereinten Nationen dem Motto des Dialogs zwischen den Zivilisationen, Kulturen und Regionen im Lichte der jüngsten Ereignisse größere Bedeutung beimessen und größere Öffentlichkeitswirkung verschaffen sollen, da der Schutz der kulturellen Vielfalt eng mit dem breiteren Rahmen des Dialogs zwischen den Zivilisationen und Kulturen und seiner Fähigkeit verbunden ist, echtes gegenseitiges Verständnis sowie echte Solidarität und Zusammenarbeit herbeizuführen,

ermutigt durch den am 4. September 2002 verabschiedeten Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹ und die ebenfalls am 4. September 2002 verabschiedete Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung², in der die Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den

¹ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika)*, 26. August-4. September 2002 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

² Ebd., Resolution 1, Anlage.

Kulturen und Völkern der Welt, ohne Rücksicht auf Rasse, Behinderungen, Religion, Sprache, Kultur oder Traditionen nachdrücklich gefordert wird,

unterstreichend, dass Toleranz, die Achtung der kulturellen Vielfalt und die universelle Förderung und der allgemeine Schutz der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sich gegenseitig stützen, und in dem Bewusstsein, dass Toleranz und die Achtung der Vielfalt unter anderem die Ermächtigung der Frau wirksam fördern und durch sie gestützt werden,

hervorhebend, dass das Potenzial der Kultur als Mittel zur Verwirklichung des Wohlstands, einer nachhaltigen Entwicklung und des weltweiten friedlichen Zusammenlebens stärker erschlossen werden muss,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Resolution 55/192³;

2. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur die mittelfristige Strategie für 2002-2007 verabschiedet hat, die die Tätigkeit der Organisation in Bezug auf zwei Querschnittsthemen bestimmt, nämlich bei der Beseitigung der Armut, insbesondere der extremen Armut, und bei dem Beitrag der Informations- und Kommunikationstechnologien zur Weiterentwicklung von Bildung, Wissenschaft und Kultur und zum Aufbau einer auf Wissen gestützten Gesellschaft, und die auf der Überzeugung beruht, dass die Kultur einen wirksamen Beitrag zum Abbau der Armut leisten kann;

3. *begrüßt* die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer einunddreißigsten Tagung am 2. November 2001 verabschiedete Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt⁴ sowie die Grundzüge des Aktionsplans⁵ zur Verwirklichung der beigefügten Erklärung;

4. *erklärt* den 21. Mai zum Welttag der kulturellen Vielfalt für Dialog und Entwicklung, in Anlehnung an den während der Weltdekade für kulturelle Entwicklung begangenen Welttag für kulturelle Entwicklung;

5. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organe, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen,

a) in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Umsetzung des Aktionsplans sicherzustellen;

b) die Erklärung und das Aktionsprogramm über eine Kultur des Friedens umzusetzen, die von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 53/243 A beziehungsweise B vom 13. September 1999 verabschiedet wurden;

c) das in Abschnitt B ihrer Resolution 56/6 enthaltene Aktionsprogramm der Globalen Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen umzusetzen;

³ Siehe A/57/226.

⁴ Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October-3 November 2001*, Vol. I: *Resolutionen*, Kap. V, Resolution 25, Annex I.

⁵ Ebd., Anlage II.

d) die einschlägigen, die kulturelle Vielfalt betreffenden Bestimmungen des Durchführungsplans von Johannesburg¹ und der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung² umzusetzen;

e) die internationale Zusammenarbeit und Solidarität bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen zu stärken, die Entwicklungsländer unternehmen,

i) um Zugang zu neuen Technologien zu erhalten;

ii) um im Hinblick auf die Förderung der Herstellung, des Schutzes und der Verbreitung vielfältiger Inhalte in den Medien und den weltweiten Informationsnetzwerken Hilfe bei der Beherrschung der Informationstechnologien zu erhalten und zu diesem Zweck die Rolle öffentlicher Hörfunk- und Fernsehdienste bei der Entwicklung hochwertiger audiovisueller Produktionen zu fördern, insbesondere dadurch, dass die Einrichtung kooperativer Mechanismen zur Erleichterung ihrer Verbreitung gefördert wird;

iii) um in Anbetracht des gegenwärtigen weltweiten Ungleichgewichts beim Austausch von Kulturgütern auf nationaler und internationaler Ebene überlebens- und wettbewerbsfähige Kulturindustrien aufzubauen;

f) bei dem Entstehen oder der Konsolidierung von Kulturindustrien in den Entwicklungsländern behilflich zu sein und zu diesem Zweck beim Aufbau der erforderlichen Infrastruktur und der Entwicklung der notwendigen Fähigkeiten zusammenzuarbeiten und so die Entstehung vitaler lokaler Märkte zu fördern;

g) anzuerkennen, wie wichtig es ist, das kulturelle Erbe zu erhalten und weiterzuentwickeln, namentlich durch die Förderung verstärkter innenpolitischer Maßnahmen auf den Gebieten des Schutzes, der Anregung und der Förderung der verschiedenen Kulturen, insbesondere der am stärksten gefährdeten;

h) unter Berücksichtigung der Resolution 56/8, mit der die Versammlung das Jahr 2002 zum Jahr des Kulturerbes erklärte, Politiken mit Bezug auf das materielle wie das immaterielle Kulturerbe zu formulieren;

i) den wechselseitigen Zusammenhang zwischen Kultur und Entwicklung und der Beseitigung der Armut im Kontext der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) zu bewerten;

j) die Öffentlichkeit für den Wert und die Bedeutung der kulturellen Vielfalt zu sensibilisieren und insbesondere durch Bildung und die Medien das Wissen um den Wert der kulturellen Vielfalt zu erweitern, unter anderem in Bezug auf Sprachen;

k) im Rahmen der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt und entsprechend den Grundlagen des Aktionsplans⁵ stärker darauf hinzuwirken, dass die Verabschiedung einzelstaatlicher Politiken Vorrang erhält, durch die der Beitrag traditionellen Wissens anerkannt wird, insbesondere in Bezug auf den Umweltschutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, und dabei Synergien zwischen der modernen Wissenschaft und traditionellem Wissen zu fördern und die traditionelle unmittelbare Abhängigkeit von erneuerbaren Ressourcen, und Ökosystemen anzuerkennen, namentlich in Form nachhaltiger Erntepraktiken, die für das kulturelle, wirtschaftliche und physische Wohlergehen der indigenen Bevölkerungsgruppen und ihrer Gemeinwesen von grundlegender Bedeutung sind;

6. *legt* der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur *nahe*, sich auch weiterhin für eine größere Sensibilisierung für den überaus wichti-

gen Zusammenhang zwischen Kultur und Entwicklung und die diesbezügliche wichtige Rolle der Informations- und Kommunikationstechnologien einzusetzen;

7. *legt* der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur *außerdem nahe*, gegebenenfalls gemeinsam mit anderen zuständigen Stellen der Vereinten Nationen und multilateralen Entwicklungsinstitutionen den Entwicklungsländern auf Antrag auch künftig Unterstützung zu gewähren, vor allem im Hinblick auf den Aufbau eigener Kapazitäten und den Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien, im Hinblick auf die Durchführung internationaler Kulturübereinkünfte, namentlich solcher, die sich auf die Erhaltung des Erbes und den Schutz von Kulturgut beziehen, sowie im Hinblick auf die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut im Einklang mit Resolution 56/97 der Generalversammlung vom 14. Dezember 2001 über die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer;

8. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und sonstigen in Betracht kommenden Organen der Vereinten Nationen und multilateralen Entwicklungsinstitutionen der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

*78. Plenarsitzung
20. Dezember 2002*